

**Bundesverband Hochschulkommunikation e.V. (BV\_HKom)**  
**Satzung**  
**(Fassung vom 13.9.2018)**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Hochschulkommunikation e. V." (im Folgenden "Verein" genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kommunikation von Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Definition und Wahrnehmung der Aufgaben und Ziele der Hochschulkommunikation,
  - die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches von Hochschulpressesprechern/innen und Kommunikationsbeauftragten über Fach- und Branchengrenzen hinweg,
  - die Förderung von Aus- und Weiterbildung von Hochschulpressesprechern/-innen und Kommunikationsbeauftragten, besonders die Förderung des Nachwuchses,
  - die Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

**§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos und überparteilich tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Beiträge und Kostenaufbringung**

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
  - Mitgliederbeiträge,
  - freiwillige Zuwendungen,
  - öffentliche Fördermittel,
  - sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die der nachhaltigen Erfüllung seines satzungsmäßigen Zwecks dient.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
  - ordentliche Mitglieder und
  - assoziierte Mitglieder.Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen werden, die hauptberuflich als Pressesprecher/in oder als Kommunikationsbeauftragte/r einer Hochschule angestellt sind. Hochschulen können ordentliche Mitglieder werden und ihren Kommunikationsbeauftragten bzw. Pressesprecher/innen die Rechte und Pflichten übertragen.
- (3) Assoziierte Mitglieder können auf Antrag ehemalige Mitglieder, Mitglieder im Ruhestand (Alumni) oder in der Elternzeit, sowie Kommunikationsbeauftragte von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und hochschulnahen Einrichtungen werden. Ehemalige Mitglieder, die in eine andere Tätigkeit wechseln, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## § 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. assoziiertes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
  - bei natürlichen Personen mit dem Tode,
  - bei Vereinigungen und Gesellschaften mit deren Auflösung oder Konkursöffnung,
  - nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein,
  - durch Ausschluss des Mitgliedes, der durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden. Die Frist dafür beträgt einen Monat nach Zustellung. Im Falle des Einspruchs entscheidet der erweiterte Vorstand,
  - wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein ehemaliges Mitglied nicht von den noch bestehenden Verpflichtungen aus der Zeit seiner Mitgliedschaft.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Verein zu stellen. Sie haben das aktive wie passive Stimmrecht.
- (2) Assoziierte Mitglieder können Anträge an den Verein stellen. Sie haben weder das aktive noch das passive Stimmrecht, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
- den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
  - das Ansehen des Vereins zu wahren,
  - die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seiner Dienstanschrift oder seines Namens zügig unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind:
- die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der erweiterte Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) In den einzelnen Bundesländern bestehen Landesverbände zur organisatorischen Unterstützung des Vereins und der Mitglieder vor Ort.

## **§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet.
- (4) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich bei Rechtsgeschäften, die einen Wert von 5.000 EUR nicht übersteigen, von einem Vorstandsmitglied, bei Rechtsgeschäften mit einem höheren Wert von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bilden zusammen mit den Sprechern/innen der Landesverbände sowie den Sprechern/innen der Arbeitskreise den erweiterten Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes darüber hinaus weitere Mitglieder für den erweiterten Vorstand bestimmen. Der erweiterte Vorstand ist zudem zuständig bei Einsprüchen gegen Ausschlussverfahren.
- (7) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, die Mitglieder sind darüber zu informieren. Bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Aufgaben kommissarisch auf andere Mitglieder verteilen.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem/einer Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen und geleitet. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Entgegennahme des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - Satzungsänderung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern keine anderweitige Regelung dieser Satzung eingreift. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich nach Erteilung einer schriftlichen Vollmacht bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Jedes Mitglied darf lediglich ein weiteres Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss (Vermögens- und Verwendungsnachweise) zu prüfen und ihre Feststellung in einem Bericht niederzulegen, der spätestens zur Mitgliederversammlung des Folgejahres vorliegen muss.

## § 12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Informationen des Mitglieds auf: Name, Adresse, Institution, Position, E-Mailadresse, Telefonnummer, Funktionen und Zugehörigkeiten zu Landesverbänden und Arbeitskreisen innerhalb des Verbandes. Die Betreuung der Mitgliederdaten kann durch eine externe Geschäftsstelle erfolgen, mit der der Bundesverband eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließt.

- (2) Ein Jahr nach Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist in diesem Falle nur bei Anwesenheit von mindestens 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens zwei Wochen später liegenden Termin einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Einberufung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Versammlung ergehen. In diesem Fall ist allen Mitgliedern nach Abhaltung der ersten beschlussunfähigen Versammlung mitzuteilen, dass die erste Versammlung nicht beschlussfähig war. Die Auflösung erfolgt nur dann, wenn mindestens 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Allgemeines, Satzung**

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Vereinszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Heidelberg, 13.9.2018